



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Mit PZU

Fa. Zott SE & Co. KG
z.Hd.v. Herrn Schwehofer
Bäumenheimer Straße 25
86690 Mertingen

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 2.63
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Zeichen: FB 41.9-U; Az.:171-3/2.7
Datum: 27.02.2020

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer
Anlage zum Lagern von Salpetersäure, Phosphorsäure und Natronlauge auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 1321, Gmkg. Mertingen, durch die Fa. Zott SE & Co. KG,
Bäumenheimer Straße 25, 86690 Mertingen**

Sehr geehrter Herr Schwehofer,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 12.07.2019
folgenden

B E S C H E I D:

- I. Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Salpetersäure, Phosphorsäure und Natronlauge auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1321 der Gemarkung Mertingen wird nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries 27.02.2020 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Auflagen der Luftreinhaltung:

1. Der Abluftwäscher ist regelmäßig zu warten und auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch niederzuschreiben.
2. Bei Ausfall des Abluftwäschers dürfen keine Betankungsvorgänge mit Salpetersäure erfolgen.

B) Auflagen des Grund- und Oberflächengewässerschutzes:

- 3.. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
4. Mit sämtlichen Arbeiten zur Errichtung der Anlage einschließlich der zu ihr gehörenden Anlagenteile sind nach § 62 AwSV zugelassene Fachbetriebe für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen („WHG-Fachbetriebe“) zu beauftragen.
5. Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können. Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
6. Verunreinigungen der Abtankflächen sind umgehend zu beseitigen.
7. Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.
8. Die Anforderungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung bleiben davon unberührt und sind zu beachten.
9. Die gesamte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

C) Auflagen – Arbeitsschutz – Sicherheitstechnik - Betriebssicherheitsrecht:

10. Es ist eine Dokumentation über eine Gefährdungsbeurteilung und die darin festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes der Anlage zu erstellen.

Die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung sowie die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes müssen bei Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung:

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht durchzuführen, die die Gefahren, die von den Anlagen ausgehen in Wechselwirkung mit der Arbeitsumwelt, in der sich die Anlagen befinden, berücksichtigt.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind u.a. erforderliche Prüfungen, die Behebung von Störungen, Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten oder Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb mit zu betrachten.

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind fachkundige Personen hinzuzuziehen wie z.B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt. Technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen sind am Stand der Technik zu orientieren.

Zum Stand der Technik vgl. insbesondere:

- Technische Regel zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS) 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“,
- TRBS 1112 „Instandhaltung“,
- TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“,
- TRBS 1203 „Befähigte Personen“,
- TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen“,
- TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen -“,
- TRBS 2210 „Gefährdungen durch Wechselwirkungen“,
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“,
- TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“,
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt für Ermittlung - Beurteilung – Maßnahmen“,
- TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“,
- TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“,
- TRGS 509 - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter,
- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“,
- TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“,
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.2 - "Raumabmessungen und Bewegungsflächen",
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,

- ASR A1.5/1,2 "Fußböden",
- ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“,
- ASR A1.7 „Türen und Tore“,
- ASR A1.8 "Verkehrswege",
- ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen",
- ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan",
- ASR A3.4 „Beleuchtung“,
- ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“,
- ASR A3.5 „Raumtemperatur“,
- ASR A3.6 „Lüftung“;

Bau und Ausrüstung

11. Die Lagerung von Gefahrstoffen muss den Anforderungen der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ entsprechen.
12. In unmittelbarer Nähe von Entleer- oder Abfüllstellen sind Wasserentnahmestellen sowie leicht zugängliche Augen- und Notduschen erforderlich.
13. Für Behälter, Gefäße und Rohrleitungen sind die Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. TRGS 200 anzuwenden. Die Kennzeichnung, ggf. Fließrichtung muss gut sichtbar insbesondere an gefahrenträchtigen Stellen, wie Armaturen und Anschlussstellen, angebracht sein.
14. Neue Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen solcher Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden.

Prüfungen

15. Die Funktion und die Wirksamkeit sicherheitsrelevanter Ausrüstungsteile und technischer Schutzmaßnahmen der Anlage sind vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, entsprechend der Gefährdungsbeurteilung, zu überprüfen.
16. Die Prüfbescheinigungen und Prüfaufzeichnungen sind am Betriebsort aufzubewahren.

Arbeitsstätte

17. Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern.
18. Gitterrosteinlagen sind gegen Kippen, Verschieben oder Herausheben zu sichern.

Anzeige von Unfällen/ Schadensfällen

19. Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben sind Unfälle oder schwere Sachschäden beim Betrieb der Anlagen unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise auf geltende gesetzliche Regelungen:

- Der Bau ist unter Beachtung der Baustellenverordnung (BaustellV) zu errichten.
- Die Arbeitsstätte ist unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der hierzu einschlägigen ASR zu errichten.

C) Auflagen aus dem Baurecht:

20. Brandmelder / Brandschutzeinrichtungen sind mindestens jährlich zu prüfen.
21. Für den Ausfall der Beleuchtung ist eine Not-Beleuchtung vorzusehen.

D) Auflagen zum Gefahrenschutz – StörfV:

22. Gegen unzulässigen beidseitigen Verschluss von säurehaltigen Rohrleitungen ist ein Absicherungskonzept zu erstellen.
23. Es ist das Überfüllen des Abgasneutralisator sicher zu verhindern.
24. Der zu befüllende Lagerbehälter des Abgasneutralisators darf keinen Überdruck erhalten (siehe Betriebsanleitung).
25. Sofern der Abgasneutralisator nicht mit einer integrierten Unterdrucksicherung und einem Überlaufsiphon ausgerüstet ist, darf er nur in Entlüftungssysteme eingebaut werden, die mit einer Überdruck/-Unterdrucksicherung (bei geschlossener Ausführung) ausgerüstet sind.
26. Bei den Füllstandsmaxüberwachungen handelt es sich um PLT-Schutzeinrichtungen. Diese sind in den noch zu erstellenden R&Is (Verfahrensfließbild) entsprechend kenntlich zu machen bzw. nach VDI/VDE 2180 zu klassifizieren und auszuführen.
27. Es ist sicherzustellen, dass größere Leckagen auf der Abtankfläche, welche in das Abwassersystem gelangen, zu keinen unsicheren Zuständen im Abwassersystem bzw. in der Abwasserreinigungsanlage führen.
28. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist sicherzustellen, dass bei Einsatz der konzentrierten Salpetersäure zur Verdünnung und Reinigung eine Gefährdung durch eine gefährliche NO_x-Entwicklung zuverlässig verhindert wird.
29. Betriebsfremde Stoffe, die mit Salpetersäure und AZ-Säure (Phosphorsäure) bzw. Natronlauge gefährlich reagieren können sind vom Tanklagerbereich fernzuhalten.

30. Hinsichtlich des Prozessleittechnik (PLT)-Konzeptes ist die VDI/VDE 2180 bzw. IEC 61511 „Funktionale Sicherheit - Sicherheitstechnische Systeme für die Prozessindustrie“ anzuwenden.
31. Elektrotechnische Einrichtungen bzw. sonstige Arbeitsmittel sind erstmalig auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung und wiederkehrend (im Rahmen des festgelegten Zyklus der vom Anlagenbetreiber festgelegten Gefährdungsbeurteilung) durch eine befähigte Person zu prüfen.
32. Es ist ein vorbeugendes Wartungs- und Instandhaltungskonzept zu erarbeiten, in Verfahrensanweisungen zu dokumentieren und umzusetzen.
33. Es ist ein Konzept zu regelmäßigen Dichtheitsprüfungen zu erarbeiten, zu dokumentieren und umzusetzen. Stellen mit erhöhter Leckagewahrscheinlichkeit sind in kürzeren Intervallen, die vom Betreiber in einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden, zu prüfen.
34. Für Tätigkeiten in der Anlage sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Die Betriebsanweisungen sind auf Basis der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen (BetrSichV §3) zu erstellen.
35. Handarmaturen in Messleitungen sicherheitsrelevanter Prozessleittechnik (PLT)-Einrichtungen sind in Offenstellung zu sichern. Die Sicherung ist in den R+I-Fließbildern zu dokumentieren.
36. Die Kennzeichnung in der Anlage muss den Vorgaben des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks und der GefStoffV, die Kennzeichnung von Gebinden entsprechend den gefahrstoffrechtlichen Vorschriften erfolgen.
37. Die in Abschnitt II., Buchstabe D, Auflagen Nr. 22. bis 36. des Bescheidsatzes sind von einem amtlich zugelassenen Sachverständigen nach Fertigstellung der Anlage überprüfen zu lassen.

III. Es werden nach Art 63 Abs. 1 BayBO folgende Abweichungen von Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 7 zugelassen:

Nr. 1)

Die Einhausung, bestehend aus nicht brennbaren Baustoffen des Konzentratanklagers darf abweichend von Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit der Feuerwiderstandsfähigkeit F0 ausgeführt werden.

Nr. 2)

Die Bedachung, bestehend aus nichtbrennbaren Baustoffen des darin befindlichen Konzentratanklagers darf abweichend von Art. 30 Abs. 7 BayBO aus mit der Feuerwiderstandsfähigkeit F0 ausgeführt werden.

IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Teilanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

V. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.
Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf [REDACTED] €.

Gründe:

I.

Die Fa. Zott SE & Co. KG betreibt eine Anlage zur Verarbeitung von Milch (Molkerei), eine Ammoniakkälteanlage sowie ein Heizkraftwerk mit mehreren Dampfkesseln in der Bäumenheimer Straße 25, 86690 Mertingen (Werk 2).

Die Firma plant nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Salpetersäure, Phosphorsäure und Natronlauge (Konzentrattanklager) um den sog. Bauteil 5. Dafür soll die bestehende CIP-Anlage (Cleaning-in-Place-Anlage) für die Reinigung von Behältern um 4 Behälter erweitert und eingehaust werden. Das beantragte CIP-Konzentrattlager soll das bestehende Lager aus den Jahren 1988/1989 ersetzen.

Die neu errichteten Behälter sollen die folgenden Stoffe aufnehmen und lagern:

Natronlauge (NaOH)	1 x 43 m ³ Volumen (ca. 65 Tonnen),
Salpetersäure (HNO ₃)	2 x 20 m ³ Volumen (ca. 52 Tonnen),
AZ Säure (Gemisch Phosphors. und Alkohole)	1 x 20 m ³ Volumen (ca. 26 Tonnen).

Die geplante Maßnahme dient dazu, die Reinigungsvorgänge, die in Molkereien ein Hauptbestandteil des HACCP-Verfahrens im Rahmen der Produkt-, Anlagen- und Personalhygiene sind, zu erneuern bzw. zu modernisieren. Im Bereich der Anlagenhygiene sind Reinigungen mit Laugen und Säuren im sogenannten CIP-Verfahren Stand der Technik.

Die Einhausung der Anlage zum Lagern von unter anderem Salpetersäure erfolgt in einer Halle in Stahlträger- und Leichtbauweise. Diese wird auf einer monolithischen Fundamentplatte errichtet. Die Fassade und das Dach bestehen aus Isopanel-Sandwichelementen.

Das bestehende Tanklager für Salpeter- und AZ-Säure bzw. Natronlauge stellte bisher noch keine nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlage nach der 4. BImSchV dar.

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG vom 12.07.2019

1. Allgemeine Angaben

- Antragssteller und beauftragtes Ingenieurbüro
- Standort der Anlage
- Antragsgegenstand
- Kurzbeschreibung des Vorhabens bei Verfahren mit öffentlicher Beteiligung
- Umweltmanagementsystem
- Investitionskosten
- Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme
- Verzeichnis der am Antrag beigelegten Unterlagen

2. Umgebung und Standort der Anlage

- Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
- Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts
- Aktueller Übersichtsplan 1:25.000
- Aktueller Übersichtsplan 1:5.000
- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Luftbilder
- Auszug aus dem Katasterwerk

3. Betriebs- und Anlagenbeschreibung

- Betriebs- und Anlagenbeschreibung
- Detaillierte Baubeschreibung
- Übersicht aller relevanten Anlagenparameter

4. Luftreinhaltung

5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, Elektromagnetische Felder

- Anlagenteile
- Tankvorgänge

6. Anlagensicherheit

- Allgemeine Anlagensicherheit
- Störfallverordnung

7. Abfälle

8. Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich

9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Betriebseinstellung

10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen

11. Arbeitsschutz

12. Gewässerschutz

13. Naturschutz

14. Umweltverträglichkeitsprüfung

II.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries nach Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG örtlich zuständig.

1.

Für die Lagerung der beantragten Stoffe ist eine Erlaubnis nach § 4 i.V. m. § 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich. Salpetersäure ist der Gefahrenklasse H2 (akut toxisch) zuzuordnen. Bei der beantragten Lagermenge von 52.000 kg wird erstmalig die Mengenschwelle der Nr. 30 der Stoffliste des Anhangs 2 zur 4. BImSchV überschritten, sodass o.g. Genehmigung erforderlich ist.

Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung der Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG konnte verzichtet werden, da das Vorhaben im vereinfachten Verfahren zu behandeln war (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 Abs. 2 BImSchG).

Im Genehmigungsverfahren wurden die Belange des Baurechts, der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes von der Genehmigungsbehörde geprüft. Daneben wurden folgende externe Stellen als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht - sowie
- die Gemeinde Mertingen.

2.

Das Landratsamt kommt nach Prüfung des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der unter Ziffer II. dieses Bescheides genannten Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegend erfüllt sind. Rechtsgrundlage für die angeordneten Nebenbestimmungen ist § 12 BImSchG.

Die für die Errichtung der baulichen Anlage notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist nach § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen.

Vom Sachverständigen Stöcklearchitekten PartGmbH, Augsburg, wurde das Brandschutzkonzept nach § 11 BauVorIV zum Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes vom 06.03.2019 (siehe Anlage zu Kapitel 6 der Antragsunterlagen) vorgelegt, durch das Landratsamt (Bauamt) geprüft und dieses als ausreichend betrachtet.

Das Landratsamt – Bauamt - hielt die in Ziffer II., Buchstabe C, Ziffer 20 und 21 des Bescheidsatzes notwendigen Auflagen für erforderlich.

In der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 20.01.2020 wurde ferner bestätigt, dass die in Ziffer III. des Bescheidsatzes genannten bauordnungsrechtlichen Abweichungen von 25 Abs. 1 Nr. 1 und 30 Abs. 7 BayBO nach Art 63 Abs. 1 BayBO, zugelassen werden konnten. Diese sind:

Nr. 1)

Vorschrift: Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 BayBO:

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein.

geplant: Die Einhausung wird aus nichtbrennbaren Baustoffen und ohne Feuerwiderstandsfähigkeit (F0) hergestellt.

Nr. 2)

Vorschrift: Art. 30 Abs. 7 BayBO

Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstandes von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden.

geplant: Die Bedachung wird aus nichtbrennbaren Baustoffen und ohne Feuerwiderstandsfähigkeit (F0) hergestellt.

Begründung der Zulassungsfähigkeit der beantragten Abweichungen:

Die Konstruktion ist eigenständig und abgekoppelt von der Tragkonstruktion des Produktionsgebäudes. Die Konstruktion trägt sich nur selbst und die normativ anzusetzenden Wind- und Schneelasten. Sie muss auf keine Verkehrslasten ausgelegt werden.

Der Raum ist kein Aufenthaltsraum und wird nur zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen. Die Einhausung liegt direkt an einem Verkehrs- und Fahrweg und ist dreiseitig von außen erreichbar.

Die in der Einhausung gelagerten Flüssigkeiten sind laut den Sicherheitsblättern weder als brandgefährdend noch als selbstentzündlich gekennzeichnet. Der Sachverständige bestätigte, dass von der Anlage keine Explosions- oder erhöhte Brandgefahr ausgeht.

3.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben war nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 und Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie Ziffer 9.3.2 V sowie Spalte 4 des Anhangs 2 - Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Den in Ziffer III. Nrn. 1 und 2 des Bescheidsatzes genannten Abweichungen konnte stattgegeben werden, da der Brandschutz durch andere Maßnahmen bzw. entsprechenden Kompensationen gewährleistet ist.

Das Landratsamt Donau-Ries kam daher zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geboten war.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde mit Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Donau-Ries vom 12.09.2019 öffentlich bekannt gegeben, auf welches für die weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

III.

Die Firma Zott SE & Co. KG, Bäumenheimer Str. 25, 86690 Mertingen hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie den Erlass des Bescheides verursacht hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes -KG).

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG. Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtbetrages der **Kosten in Höhe von** [REDACTED] €.

Die Kosten setzen sich aus **Gebühren und Auslagen** zusammen (Art. 1 Abs. 1 KG). Die **Höhe der Gebühr** bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) und Art. 5 KG.

Festsetzung der Gebühren:

Bei den vom Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von [REDACTED] € errechnet sich nach Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von [REDACTED] €. Diese ist bei Investitionskosten [REDACTED] € einschlägig. Diese ist um [REDACTED] € übersteigenden Kosten, dies sind [REDACTED] € ([REDACTED]), zu erhöhen. Die Gebühr beträgt **somit** [REDACTED] €.

Gemäß Tarif Nr. 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Neubau mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für die sonst erforderliche Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1 und Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.2 des Kostenverzeichnisses ist für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr in Höhe von 1 von Tausend der anzusetzenden Baukosten (= [REDACTED] €) zu erheben, nämlich [REDACTED] €.

Des Weiteren sind für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“ nach § 31 Abs. 2 BauGB nach Tarif-Nr. I. 1/ 1.30 je nach Verwaltungsaufwand weitere Gebühren anzusetzen. Für die Befreiung ist eine Gebühr 10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 40 € relevant. Es werden, nachdem kein Nutzen für die Maßnahme bzw. dessen Bauweise der Maßnahme besteht eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € (2 Ziffern der Befreiung) fiktiv angesetzt.

Die fiktiven Baukosten betragen entsprechend den Angaben [REDACTED] € ([REDACTED] €). 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid, das sind [REDACTED] €, in Ansatz zu bringen.

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Donau-Ries als Sachverständige sowie des umwelttechnischen Personals hinsichtlich des Prüffeldes Luftreinhaltung und erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die vorgenannten Prüffelder um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung um [REDACTED] € sowie des umwelttechnischen Personals für das Prüffeld Luftreinhaltung [REDACTED] €.

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung durch die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht – erfolgte. Das Gewerbeaufsichtsamt wurde im Rahmen des Verfahrens zweimal beteiligt. Laut Kostenmitteilung sind dabei für den durch die Prüfung der jeweiligen Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand (mind. um 250 €, höchstens um 2.500 €) ein Betrag von je [REDACTED] € zu erhöhen.

Insgesamt beträgt die Erhöhung der beteiligten Träger öffentlicher Belange gesamt somit [REDACTED] €).

Aus den vorstehend aufgegliederten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Festsetzung der Auslagen:

An **Auslagen**, die nach Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, PZU, Telefon, etc. ein Betrag in Höhe von [REDACTED] € angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hegen
Regierungsdirektor

Anlage

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk